

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/025
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	18.01.2019
Widmung der Straßen "Brucknerstraße", "Pater-Enning-Straße" sowie "Pfarrer-Beermann-Straße" in 46325 Borken		
Federf. Fachbereich:	Tiefbau und Bauverwaltung	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Rottstegge, Heike	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	06.02.2019 20.02.2019	Umwelt- und Planungsausschuss Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Folgende Straßen wurden durch die Stadt Borken endgültig hergestellt:

1.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes GE 18 (Schulzentrum II) gelegene Straße „Brucknerstraße“, (wie im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt).

Die nunmehr anstehende Abrechnung umfasst die Kosten der gesamten Erschließung.

2.

Die im Bereich des verbindlichen Bebauungsplanes WE 18 (Holthausener Straße) gelegenen Straßen „Pater-Enning-Straße“ und „Pfarrer-Beermann-Straße“, (wie im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) sowie der Verbindungsweg (wie im beigefügten Lageplan schwarz dargestellt).

Eine Abrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgt nicht, da diese mit dem Kaufpreis abgelöst wurden.

Die Straßen- und Wegeflächen stehen im Eigentum der Stadt Borken. Das jeweilige Ausbauprogramm ist abgeschlossen.

Eine formelle Widmung der Straßen und Wege ist bisher nicht erfolgt.

Für das Widmungsverfahren gelten die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW).

In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straßen gehören (Einstufung), und die (falls gewollt) Nutzungsbeschränkungen der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige Besonderheiten festzulegen.

Entscheidungsalternative/n:

Es erfolgen keine entsprechenden Widmungen bzw. zu geänderten Bedingungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Für den Umwelt- und Planungsausschuss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Zu 1:

Die Straße

„Brucknerstraße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straßen

„Pater-Enning-Straße und Pfarrer-Beermann-Straße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der

Verbindungsweg

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und des Weges ist die Stadt Borken.

Für den Rat:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Zu 1:

Die Straße

„Brucknerstraße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straße ist die Stadt Borken.

Zu 2:

Die Straßen

„Pater-Enning-Straße und Pfarrer-Beermann-Straße“

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt)

sind endgültig hergestellt und werden als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW).

Der

Verbindungsweg

(wie in dem der Vorlage beigefügten Lageplan schwarz dargestellt)

ist endgültig hergestellt und wird als Verbindungsweg, bei dem die Belange des öffentlichen Verkehrs überwiegen, dem allgemeinen öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr gewidmet (§ 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NRW).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Baulastträger der Straßen und des Weges ist die Stadt Borken.

Anlagen:

Lageplan Brucknerstraße

Lageplan WE 18